

Ratssitzung am 11.06.2026

Anfrage der Fraktion Die Linke vom 02.06.2026, Drucksachen-Nr.: 1439/2025-2030, Handhabung von Demonstrationen und Kundgebungen in Bielefeld

Text der Anfrage:

Nach welchen Kriterien werden Auflagen, kurzfristige Änderungen oder Einschränkungen für Demonstrationen und Kundgebungen in Bielefeld ausgesprochen und wie erfolgt dabei die Abwägung mit dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit?

Antwort:

Demonstrationen und Kundgebungen beziehen sich auf Art. 8 GG (Versammlungsrecht). Hierbei handelt es sich um eine reine Polizeilage.

Die Polizei fragt die Flächenverfügbarkeit bei der Stadt ab. Wenn die Flächen im Rahmen einer Sondernutzung vergeben sind (Außengastronomie, Veranstaltung, Baustelleneinrichtung etc.), wird dies der Polizei mitgeteilt. Die Polizei prüft dann in eigener Zuständigkeit, ob eine Routenänderung erforderlich oder ob der noch vorhandene Platz ausreichend ist. Rettungszufahrten müssen bei Sondernutzungen freigehalten werden, sodass dieser Platz zum Teil schon für die Demonstration ausreichend ist (hier kommt es auch immer auf die angemeldeten Personen an).

Die Stadt unterstützt die Planungen der Polizei ggf. mit verkehrsrechtlichen Anordnungen oder dem Zur-Verfügung-Stellen von Sperrmaterialien.

Zusatzfrage 1:

Wie bewertet die Verwaltung die Auswirkungen solcher Auflagen und kurzfristigen Änderungen insbesondere auf ehrenamtlich organisierte Initiativen, Menschen mit Behinderungen sowie Familien mit Kindern?

Zusatzfrage 2:

*Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, die Kooperation mit Veranstalter*innen künftig so zu gestalten, dass die Wahrnehmung des Demonstrationsrechts erleichtert und nicht unnötig erschwert wird?*

Antwort auf beide Zusatzfragen:

Demonstrationen und Kundgebungen sind keine Veranstaltungen. Sie beziehen sich auf Art. 8 Grundgesetz (Versammlungsrecht). Hierbei handelt es sich um eine reine Polizeilage.